

**Inklusionsdienst der Lebenshilfe Ostallgäu**  
**Am Sonneneck 55**  
**87600 Kaufbeuren**  
**08341/9003-11**  
**offenehilfen@lebenshilfe-ostallgaeu.de**

### **Vereinbarung mit der Schule zur Übernahme einer Schulbegleitung**

für das Kind:

Name:	
Straße	
Wohnort	
Geb.Datum	

Schule:	
Straße	
Ort	
Telefon	
Jahrgangsstufe/Klasse	
Schulleiter/in	
Klassenlehrer/in	

Die oben genannte Schule vereinbart mit dem Inklusionsdienst der Lebenshilfe Ostallgäu die Durchführung einer Schulbegleitung für das oben genannte Kind.

#### **Laufzeit**

Die Maßnahme beginnt am \_\_\_\_\_

und läuft laut vorliegendem Kostenübernahmebescheid

des Trägers: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

im Umfang von \_\_\_\_\_ Wochenstunden

Im Falle einer Verlängerung der Schulbegleitung läuft die Maßnahme automatisch bis zum Ende der erneuten Kostenübernahme, sofern sie nicht von einer der beiden Seiten fristgerecht gekündigt wurde.

Die Schulbegleitung endet

- Wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne des Art. 41 BayEUG mehr vorliegt
- Wenn vom Kostenträger keine Kostenübernahme mehr erfolgt
- Wenn die Vereinbarung von den Eltern gekündigt, bzw. nicht verlängert wird.
- Wenn die Zusammenarbeit von Schule oder Lebenshilfe gekündigt wird

#### **Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von der Schule oder der Lebenshilfe nur mit einer Frist

gekündigt werden. Die Frist entspricht der für die Schulbegleiterin gültigen Kündigungsfrist nach TVÖD.

Falls keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Maßnahme automatisch um den neuen Genehmigungszeitraum, vorausgesetzt, die Eltern sind einverstanden.

## **Pflichten**

### Der Inklusionsdienst

- führt eine qualifizierte Schulbegleitung entsprechend den Vorgaben des Kostenträgers und den Absprachen mit der Schule durch
- beschäftigt das Personal für die Schulbegleitung in gemeinsamer Absprache mit Eltern und Schule in dem Umfang, wie es der Bescheid des Kostenträgers ermöglicht
- leitet die Schulbegleiterin mit qualifiziertem Fachpersonal (Sozialpädagoge, Heilpädagogin) an und sorgt für die notwendige Qualität der Maßnahme
- delegiert die Dienst- und Fachaufsicht an die Schule, bzw. an die zuständige Lehrkraft (Weisungsbefugnis)
- arbeitet mit Eltern und Schule eng und kooperativ zusammen
- trifft mit der Schule eine Arbeitsvereinbarung über die Zusammenarbeit
- ist offen für veränderte Anforderung, die im Laufe des Prozesses entstehen.

### Die Schule

- ist grundsätzlich bereit, eine Schulbegleitung in enger Zusammenarbeit mit Integrationsdienst und Eltern durchzuführen
- arbeitet mit dem Inklusionsdienst und der Schulbegleiterin offen und kooperativ zusammen
- klärt mit dem Inklusionsdienst und der Schulbegleiterin die notwendigen Aufgaben für den Unterrichtsalltag, passt diese an und entwickelt sie weiter.
- übernimmt die Dienst und Fachaufsicht für die Inklusionskraft in Abstimmung mit der Lebenshilfe
- erlaubt dem Inklusionsdienst die Arbeit mit dem Kind in der Schule entsprechend der Aufgabenbeschreibung für die Schulbegleiterin, sowie eventueller weiterer Absprachen mit der Schule.
- lassen dem Inklusionsdienst alle für die Durchführung der Schulbegleitung notwendigen Informationen zukommen

Die gemeinsame Aufgabenbeschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich der Lehrkraft. Bei Bedarf, in jedem Fall aber für alle Tätigkeiten, bei denen die Schulbegleiterin mit dem Kind alleine tätig ist, wird die Aufsichtspflicht auf die Schulbegleiterin delegiert.

Die Schulbegleiterin darf das Schulgrundstück nicht alleine mit dem Kind verlassen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Schulleitung

---

Unterschrift Inklusionsdienst